

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus und Stadtmarketing

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.7.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am XXX folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Hansestadt Uelzen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ein wesentliches Ziel des Eigenbetriebs ist es, die Kultur in der Hansestadt Uelzen zu fördern. Damit kommt die Hansestadt ihrem Auftrag aus Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung nach, Kunst und Kultur zu fördern und zu schützen. Die Hansestadt ist sich bewusst, dass die Aufgabe der Kulturförderung und der damit zusammenhängenden Geschäfte defizitär sind und dementsprechend nicht wirtschaftlich betrieben werden können.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Kultur, Tourismus und Stadtmarketing Hansestadt Uelzen“.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 150.000 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist
 1. Betrieb und Vermarktung der städtischen Veranstaltungsstätten
 2. Kultur und Kulturmanagement
 3. Stadtmanagement (Citymanagement)
 4. Tourismus
- (2) Der Eigenbetrieb darf sämtliche zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen und alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er kann im Rahmen des § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie den sach- und fachgerechten Leistungsspektren entsprechen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann zur Aufgabendurchführung jede gemäß Niedersächsischem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zulässige Rechtsform gemeinsamer Aufgabenerfüllung beauftragen.
- (4) Lässt der Eigenbetrieb Geschäftsvorgänge durch Dritte bearbeiten, so hat er auf seine Kosten sicherzustellen, dass das Rechnungsprüfungsamt oder die mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dort die erforderliche Unterstützung erhalten.

- (5) Die Eigenbetriebsleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Organisationseinheiten der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. 0.2020 Entwurf

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung und Entlassung erfolgt durch den Rat der Hansestadt Uelzen.
- (2) Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Netto-Rechnungsbetrag); § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Netto-Rechnungsbetrag); § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbetrag)
 - a. bis zu 100.000 EUR bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
 - b. bis zu 25.000 EUR bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
 - c. bis zu 10.000 EUR beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d. bis zu 10.000 EUR beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Netto-Jahresbeträge), sowie
 - e. die Stundung, den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500 EUR nicht übersteigt,
 - f. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) sowie der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert bzw. Vergleichsbetrag im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigen,
 - g. der Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme im Einzelfall bis 10 Mio. EUR,
 - h. die Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen bis zu einem Jahresbetrag von 2.500 € außerhalb des Haushaltsplans,
 5. der Personaleinsatz.

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Kultur, Tourismus und Stadtmarketing Hansestadt Uelzen mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Stand der Auszahlungen für Investitionen schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Hansestadt Uelzen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertreterinnen und Vertretern der Bediensteten gilt § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG). Die Vertreterinnen und Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Ratsfrauen oder Ratsherren, einer nicht stimmberechtigten Vertreterin oder einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Bediensteten und zwei beratenden Mitgliedern. Als beratende Mitglieder sollen die jeweiligen Vorsitzende des Kulturbeirates sowie des Beirates für Stadtmarketing und Tourismus entsandt werden. Der Kulturbeirat und der Beirat für Stadtmarketing und Tourismus haben jeweils 7 Mitglieder. Für die Bildung der Beiräte gelten die Regelungen des § 71 Abs. 3 und 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind. Hierzu gehören insbesondere
 1. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, bei denen die Wertgrenzen nach § 3 Abs. 3 überschritten werden,
 2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Netto-Rechnungsbetrag) überschritten wird; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Netto-Rechnungsbetrag) überschritten wird; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. die Stellungnahme zu den in § 7 genannten Plänen,
 5. den Vorschlag an den Rat der Hansestadt Uelzen über den Verwaltungsausschuss, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 6. die Stundung, den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500 EUR übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) sowie der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert bzw. Vergleichsbetrag im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen,
 8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Mitglieder der Betriebsleitung.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die oder den für den Eigenbetrieb zuständige Beamtin oder zuständigen Beamten auf Zeit oder eine andere leitende Bedienstete oder einen anderen leitenden Bediensteten übertragen; die Übertragung kann von ihr oder ihm rückgängig gemacht werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Uelzen.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Verwaltungsausschuss an den Rat der Hansestadt Uelzen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Hansestadt Uelzen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die oder den für den Eigenbetrieb zustän-

dige Beamtin oder zuständigen Beamten auf Zeit oder eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten übertragen, jedoch nicht auf Beschäftigte, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind. Die Übertragung kann von ihr oder ihm rückgängig gemacht werden.

§ 9

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den 16.11.2020

gez. Unterschrift

(Jürgen Markwardt)

Bürgermeister